

INHALT

Steueränderungsgesetz 2007	102
Regelmäßige Überprüfung von Wandtafelbefestigungen	104
Staatliche Genehmigung als Ersatzschule	104

Die Personalabteilung informiert:

Steueränderungsgesetz 2007

hier: Absenkung der Grenze für die Bezugsdauer des Kindergeldes und Auswirkungen auf

- den kinderbezogenen Familienzuschlag nach § 40 Abs. 2 und 3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG),
- den Beihilfeanspruch nach §§ 3 Abs. 1 und 14 Abs. 1 Hamburgische Beihilfeverordnung (HmbBeihVO),
- das Waisengeld nach § 61 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

Mit dem **Steueränderungsgesetz 2007** wird mit In-Kraft-Treten am **1. Januar 2007** u. a. das Bundeskindergeldgesetz geändert. Über die **Auswirkungen** auf den Familienzuschlag nach § 40 BBesG, den Beihilfeanspruch sowie den Waisengeldanspruch nach § 61 BeamtVG wird im Folgenden informiert:

1. Änderung des Kindergeldanspruchs

- Die **Altersgrenze für den Anspruch auf Kindergeld** wird von vor Vollendung des 27. Lebensjahres auf die Zeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes abgesenkt. Für Kinder, die im Jahr 2006 das 24. Lebensjahr vollenden wird das Kindergeld noch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gezahlt, für Kinder, die im Jahr 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollenden noch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Geburtsdatum des Kindes	Kindergeldanspruch bis zur
vor dem 02.01.1982	Vollendung des 27. Lebensjahres
02.01.1982 bis 01.01.1983	Vollendung des 26. Lebensjahres
ab dem 02.01.1983	Vollendung des 25. Lebensjahres

Eine Berücksichtigung über die allgemeine Altersgrenze hinaus ist weiterhin möglich, wenn ein Verlängerungstatbestand wie z. B. Wehr- oder Zivildienst vorliegt.

- Ein volljähriges Kind, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird kindergeldrechtlich nur noch berücksichtigt, wenn die Behinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahres (bisher 27. Lebensjahr) eingetreten ist. Für Kinder,

die wegen einer vor dem 01.01.2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, gilt noch die bisherige Altersgrenze des 27. Lebensjahres.

2. Auswirkungen auf den Familienzuschlag

Mit dem Wegfall des Kindergeldanspruchs beim Erreichen der jeweils maßgebenden Altersgrenze (vgl. Nr. 1) entfällt der Anspruch auf den kinderbezogenen Familienzuschlag nach § 40 Abs. 2 und 3 BBesG.

Dadurch ändert sich unter gegebenen Umständen auch die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder mit den entsprechenden finanziellen Folgen.

Beispiel: Mit dem Wegfall des Kindergeldanspruchs und des Anspruchs auf kinderbezogenen Familienzuschlag für das erste Kind rückt das zweite Kind an die Stelle des ersten und das dritte Kind an die Stelle des zweiten Kindes, so dass der bis dahin für das dritte Kind gezahlte erhöhte Familienzuschlag entfällt.

Für volljährige Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung, die vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und die aus diesem Grund bereits vor dem 1. Januar 2007 kindergeldrechtlich und damit auch im Familienzuschlag berücksichtigt wurden, ändert sich nichts, solange diese Voraussetzungen vorliegen.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 2007 auf die zum 1. November 2006 in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) überzuleitenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird im Zusammenhang mit den Hinweisen zu den neuen tariflichen Regelungen gesondert informiert.

3. Auswirkungen auf den Beihilfeanspruch

Mit dem Wegfall des Familienzuschlags beim Erreichen der jeweils maßgebenden Altersgrenze (vgl. Nr. 2) entfällt nach § 3 Abs. 1 der Hamburgischen Beihilfeverordnung (HmbBeihVO) die Berücksichtigung der Kinder in der Beihilfe. Ferner mindert sich für die oder den Beihilfeberechtigten ggf. der Beihilfebemessungssatz von 70 auf 50 %, sofern durch den Wegfall nicht mehr mindestens zwei Kinder berücksichtigungsfähig sind (§ 14 Abs. 1 S. 3 HmbBeihVO).

Der Wegfall der beihilferechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit ist insbesondere für diejenigen Kinder von Bedeutung, die am 02.01.1982 oder später geboren sind und die sich zum Wintersemester 2006/2007 erstmals als Studenten an einer Fachhoch- oder Hochschule einschreiben. Studenten müssen sich zu Beginn des Studiums entscheiden, ob sie sich im Rahmen der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung oder im Rahmen des Beihilfesystems absichern wollen.

Bei der Entscheidung über die Art des Krankenversicherungsschutzes während des Studiums sind folgende Alternativen möglich:

- Beihilfe bis Vollendung des 25. Lebensjahres (zzgl. Zeiten für Wehr- oder Ersatzdienst) und ergänzende private Krankenversicherung, danach private Vollversicherung, denn die Befreiung von der gesetzlichen studentischen Krankenversicherung ist nach § 8 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch unwiderruflich,
- kostenfreie Familienversicherung (bei einem gesetzlich krankenversicherten Elternteil, wenn das studierende Kind kein Gesamteinkommen von regelmäßig mehr als 345 € oder bei geringfügig entlohnter Beschäftigung kein Gesamteinkommen von regelmäßig mehr als 400 € im Monat hat) bis

Vollendung des 25. Lebensjahres (zzgl. Zeiten für Wehr- oder Ersatzdienst), danach ggf. private oder freiwillige gesetzliche Krankenversicherung oder

- gesetzliche studentische Krankenversicherung bis zum 14. Fachsemester, längstens bis zum 30. Lebensjahr (mit Ausnahmen für bestimmte ausbildungsrechtliche, familiäre oder persönliche Gründe), danach ggf. private oder freiwillige gesetzliche Krankenversicherung.

Ergänzender Hinweis:

Für Kinder, die am 02.01.1982 oder später geboren und bereits an einer Fachhoch- oder Hochschule eingeschrieben sind, wird zur Zeit geprüft, ob sie im Rahmen einer Übergangsregelung bis zur bisherigen Altersgrenze bei der Beihilfegewährung berücksichtigt werden können. Hierzu wird ggf. noch gesondert informiert.

4. Auswirkungen auf das Waisengeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

Waisengeld wird nach § 61 Abs. 2 des BeamtVG nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die einkommenssteuerrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld erfüllt werden. Die jetzt mit dem Steueränderungsgesetz 2007 vorgenommene Herabsetzung der Kindergeldbezugsdauer längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (s. o.) gilt nicht für den Bezug von Waisengeld. Hier sind gemäß dem Steueränderungsgesetz 2007 die Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiterhin maßgeblich, so dass Waisengeld auch künftig bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bezogen werden kann, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt werden.

Das Amt für Verwaltung gibt bekannt:

Regelmäßige Überprüfung von Wandtafelbefestigungen

Nicht ausreichend befestigte Wandtafeln stellen eine erhebliche Gefahrenquelle dar. In der Vergangenheit ist es bereits durch umstürzende Wandklappschiebetafeln und herabfallende Projektionsflächen, die sich aus der Verankerung gelöst hatten, zu schweren Unfällen gekommen.

Es ist deshalb unverzichtbar, dass mindestens einmal jährlich durch die Schule eine Sicherheitsüberprüfung der Wandtafelbefestigungen einschl. der Projektionsflächen vorgenommen wird!

Bei der Sicherheitsüberprüfung ist wie folgt zu verfahren:

1. Wandtafel
- 1.1 Die Tafel ist bis zum Anschlag herunterzuziehen.
- 1.2 Die Tafelflügel sind in einem Winkel von 90° zu öffnen.
- 1.3 Nun kann durch kräftiges, ruckartiges Ziehen des Tafelflügels nach unten am besten festgestellt werden, ob der Schiebegestellkasten bzw. bei Pylonenklappschiebetafeln die Pylonen noch fest mit der Wand verbunden sind.

2. Die Befestigungen von Projektionsflächen werden überprüft, indem sie in geneigtem Zustand ruckartig nach unten gezogen werden.

Die Überprüfung der Befestigungen ist vom Schulhausmeister in einem Prüfungsbuch (dies ist selbst anzulegen) zu dokumentieren.

Ergeben sich bei der Sicherheitskontrolle Beanstandungen bzw. Zweifel an einer noch sicheren Befestigung, so beauftragen Sie bitte *unverzüglich* den Tafellieferanten (vgl. Anhang I, Seite 4 des blauen Rundschreibens über die „Bewirtschaftung von Schulmobiliar vom 5.4.2004“), um diese Tafeln durch Monteure der Herstellerfirma überprüfen und den unfallsicheren Zustand erforderlichenfalls wieder herstellen zu lassen.

Bei weiteren Fragen rufen Sie bitte das Beschaffungssachgebiet an:

Herr Sax Tel.: 428 63-3586

03.08.2006
MBISchul 2006 Seite 104

V 242-14/152-06

* * *

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

Genehmigung folgender Ersatzschule:

- Altenpflegeschule im Bischof-Ketteler-Haus, Schulträger Caritas Hamburg – Wohnen und Soziale Dienstleistungen GmbH

Herausgegeben von der
Behörde für Bildung und Sport
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 311 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)